



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

52/2025

Mitteilungsblatt / Bulletin

25. Juli 2025

**Forschungsförderungssatzung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 15.07.2025**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

Präambel	3
Teil 1: Allgemeine Bestimmungen und Zuständigkeiten	3
§ 1 Forschungsförderung an der HWR Berlin	3
§ 2 Forschungskommissionen	4
Teil 2: Lehrverpflichtungsermächtigungen zu Forschungszwecken und Forschungssemester	5
§ 3 Grundsätze für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung	5
nach § 9 Absatz 4 und Absatz 7 LVVO	5
§ 4 Anforderungen an Anträge auf Ermäßigung der Lehrverpflichtung	6
nach § 9 Absatz 4 und 7 LVVO	6
§ 5 Grundsätze für die Gewährung von Forschungs- oder Praxissemestern	6
§ 6 Anforderungen an Anträge und Berichte für Forschungs- und Praxissemester	7
nach § 99 Absatz 6 BerlHG	7
§ 7 Grundsätze für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach § 9 Absatz 6 LVVO	8
Teil 3: Maßnahmen der Forschungsförderung	8
§ 8 Förderung bei Einwerbung overheadfähiger Drittmittel	8
§ 9 Zentraler Forschungsförderfonds	9
§ 10 Forschungsexplorativprogramm	10
§ 11 Förderung von In-Instituten der HWR Berlin	10
§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten	10

Forschungsförderungssatzung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 15.07.2025

Auf Grund § 61 Absatz 2 Nr., 7 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetzes - BerlHG) in der Fassung vom 13.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 24.02.2025 (GVBl. S. 149), hat der Akademische Senat der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) die folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin versteht sich als forschungsorientierte Hochschule für angewandte Wissenschaften mit einem klaren institutionellen Auftrag in Lehre, Forschung und Transfer. Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gehören zu ihren gesetzlichen Kernaufgaben und sind zugleich strategisch verankerte Entwicklungsziele.

Die Forschungsförderung orientiert sich an der Forschungsstrategie der HWR Berlin. Sie zielt darauf, hauptberuflich wissenschaftlich tätige Hochschulmitglieder in der Durchführung eigener Forschungsvorhaben zu unterstützen. Dabei liegt ein besonderer Fokus auf der Unterstützung neuberufener Professorinnen und Professoren sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses. Schwerpunkte liegen auf der Anbahnung von Drittmittelprojekten, der internationalen Kooperation, dem forschungsbezogenen Transfer sowie der Förderung interdisziplinärer Ansätze.

Zur Umsetzung dieser Ziele stellt die Hochschule interne Förderinstrumente bereit, deren Ausgestaltung, Zuständigkeiten und Verfahren in dieser Satzung geregelt sind.

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen und Zuständigkeiten

§ 1 Forschungsförderung an der HWR Berlin

- (1) Forschungsförderung an der HWR Berlin ist gebunden an die Bereitschaft der Forschenden, die Satzung der Hochschule zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis anzuerkennen.
- (2) Forschungsförderung erfolgt durch
 - a) Freistellung von der Lehre zur Durchführung von Forschungsvorhaben oder zur Aktualisierung der Kenntnisse in der Berufspraxis gemäß § 99 Absatz 6 BerlHG,
 - b) Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens gemäß § 9 Absatz 4 LVVO,
 - c) Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung von Leitungsfunktionen und/oder Betreuungstätigkeiten für Dissertationen in Forschungsumfeldern mit Promotionsrecht (Promotionszentren) an der HWR Berlin gemäß § 9 Absatz 7 LVVO,
 - d) Unterstützung bei der Akquise von Forschungsmitteln und bei der administrativen Abwicklung von Drittmittelprojekten durch das Zentralreferat Forschungsförderung, die Abteilungen der zentralen Hochschulverwaltung sowie durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule,

- e) besondere Förderung von Professorinnen und Professoren, die overheadfähige Forschungs- oder Transfer-Drittmittel einwerben,
 - f) Bereitstellung eines Kontingentes an Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Qualifizierung oder auch zur Unterstützung von Drittmittelvorhaben gemäß des Mittelbau-Konzeptes der Hochschule,
 - g) Forschungsförderfonds für den wissenschaftlichen Nachwuchs,
 - h) Bereitstellung einer Grundfinanzierung für die In-Institute der Hochschule sowie
 - i) Einrichtung eines Forschungsexplorativprogramms zur gezielten Unterstützung der Einwerbung von Drittmitteln.
- (3) Die Forschungsförderung erfolgt im Rahmen der Forschungsstrategie der Hochschule.
- (4) Die Förderung erfolgt vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf finanzielle Förderung oder Freistellung von der Lehre besteht nicht.

§ 2 Forschungskommissionen

- (1) Die Forschungsförderung an der HWR Berlin wird durch zentrale und dezentrale Forschungskommissionen unterstützt. Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK) ist als ständige Kommission des Akademischen Senates eingerichtet. Sie berät Präsidium und Akademischen Senat in grundsätzlichen Fragen der Forschungsförderung und Nachwuchsentwicklung. Die Forschungskommissionen der Fachbereiche befassen sich mit forschungsbezogenen Angelegenheiten auf Fachbereichsebene, insbesondere mit Anträgen auf Forschungsfreisemester und forschungsbezogene Lehrentlastung.
- (2) Die dezentralen Forschungskommissionen haben die Aufgabe, die personenbezogene Gewährung von Forschungsentlastungen und Forschungs- bzw. Praxissemestern auf der Basis der zentralen Richtlinien semesterweise zu erarbeiten und dem Fachbereichsrat zur Information und Stellungnahme sowie der Dekanin oder dem Dekan zur Entscheidung vorzulegen. Ihr gehören drei Professorinnen und Professoren, zwei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Studentin oder ein Student sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus Technik, Service und Verwaltung an. Mehrere Fachbereiche können eine gemeinsame Forschungskommission bilden.
- (3) Die Gewährung von Forschungs- und Praxissemestern erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan nach Stellungnahme durch die zuständige dezentrale Forschungskommission des Fachbereichs, dem die Antragstellerein bzw. der Antragsteller angehört. Voraussetzung ist die Feststellung der Vereinbarkeit mit der Lehre durch den betreffenden Fachbereichsrat.
- (4) Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan nach Stellungnahme durch die zuständige dezentrale Forschungskommission des Fachbereichs, dem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller angehört. Voraussetzung ist die Feststellung der Sicherstellung der Lehre durch den betreffenden Fachbereichsrat.

Teil 2: Lehrverpflichtungsermäßigungen zu Forschungszwecken und Forschungssemester

§ 3 Grundsätze für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach § 9 Absatz 4 und Absatz 7 LVVO

- (1) Die haushaltsfinanzierte Ermäßigung der Lehrverpflichtung zu Forschungszwecken einschließlich Betreuung von Promovierenden nach Maßgabe des § 9 Absatz 4 und Absatz 7 LVVO soll in der Regel vier Semesterwochenstunden nicht überschreiten. Für die Betreuung einer Promotion¹ kann eine Ermäßigung höchstens für zwei Semester beantragt werden, davon maximal für ein Semester in der Phase der Begutachtung der eingereichten Dissertation.
- (2) Eine Weiterförderung eines Projekts über den bewilligten Zeitraum hinaus ist einmalig möglich. Die Weiterförderung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:
 1. ausführlicher Sachstandsbericht und
 2. Begründung der Notwendigkeit einer weiteren Förderung.
- (3) Grundsätze für Berichterstattung und Dokumentation
 1. Die Dokumentation der Forschungsergebnisse erfolgt in der Regel durch die Vorlage einer Publikation oder ausnahmsweise eines Abschlussberichts. Diese Dokumentation ist elektronisch bei der Geschäftsstelle der dezentralen Forschungskommission des jeweiligen Fachbereichs einzureichen und in der Forschungsdatenbank zu dokumentieren. Bleibt ein Projekt aus nicht von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu vertretenden Gründen ausnahmsweise ohne Ergebnis, so ist eine Begründung hierfür in den Abschlussbericht aufzunehmen. Bei einer Ermäßigung für eine Promotionsbetreuung ist die Promotionsvereinbarung, ein Bericht über den Stand der Betreuung und ggf. ein Nachweis zur erfolgten Begutachtung einzureichen.
 2. Falls die Dokumentation binnen sechs Monaten nach Ablauf der Ermäßigung der Lehrverpflichtung noch nicht eingereicht ist, ist ein Zwischenbericht über den Stand des Projekts, die Ergebnisse der Forschungstätigkeit und den voraussichtlichen Erscheinungstermin einer geplanten Veröffentlichung zu fertigen. Der Zwischenbericht ist elektronisch bei der Geschäftsstelle der dezentralen Forschungskommission des jeweiligen Fachbereichs einzureichen.
 3. Eine erneute Förderung ist nur möglich, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller für vorangegangene Förderung eines abgeschlossenen Projekts eine Dokumentation nach § 3 Absatz 3 eingereicht hat. Für die Promotionsbetreuung gilt Absatz 1.
- (4) Veränderungen in der individuellen Forschungsplanung, die sich im Verlauf eines Semesters ergeben und dazu führen, dass innerhalb des Förderungszeitraumes zu einem anderen als dem ursprünglich angegebenen Thema gearbeitet wird, können auf der Basis eines entsprechenden Antrags zu einer Umwidmung der gewährten Entlastungsmittel führen. Dies setzt voraus, dass es sich um qualitativ und quantitativ vergleichbare Projekte handelt.

¹ Soweit mit § 9 Absatz 4 und 7 LVVO vereinbar.

§ 4 Anforderungen an Anträge auf Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach § 9 Absatz 4 und 7 LVVO

(1) Anträge auf Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach § 9 Absatz 4 und 7 LVVO sind elektronisch mit dem dafür vorgesehenen und auf der Forschungsseite der HWR Berlin (im Intranet der Hochschule) zur Verfügung gestellten Muster bei der Geschäftsstelle der dezentralen Forschungskommission des jeweiligen Fachbereichs rechtzeitig unter Berücksichtigung der Lehrplanung des Fachbereichs der Antragstellerin oder des Antragstellers einzureichen.

- (2) Der Antrag soll die folgenden Angaben enthalten:
1. Thema und Zielsetzung des Forschungsprojekts,
 2. Angabe des für erforderlich gehaltenen Förderungsumfangs,
 3. Ausgangspunkt/Problemstellung,
 4. Vorarbeiten,
 5. Methodisches Vorgehen,
 6. Kooperation mit anderen Institutionen,
 7. Beteiligung von Studierenden,
 8. Zeitablauf,
 9. Art der Veröffentlichung,
 10. Literaturverzeichnis,
 11. Vermerk hinsichtlich ggf. weiterer benötigter Mittel und
 12. Nachweis über die Erfüllung der Berichtspflicht aus vorangegangenen Anträgen.

Bei Anträgen auf Ermäßigung für die Promotionsbetreuung sind anstelle der Angaben nach Satz 1 aussagekräftige Informationen zu Thema und Stand des Promotionsvorhabens und zur Person der oder des Promovierenden sowie die Promotionsvereinbarung einzureichen.

(3) Die dezentrale Forschungskommission des jeweiligen Fachbereichs kann die mündliche Erläuterung des Antrags durch die Antragstellerin oder den Antragsteller in einer der Sitzungen der Forschungskommission verlangen.

§ 5 Grundsätze für die Gewährung von Forschungs- oder Praxissemestern

(1) Die Gewährung von Forschungs- oder Praxissemestern richtet sich nach den Grundsätzen des § 99 Absatz 6 BerlHG. Bei der Beantragung und Gewährung von Forschungs- und Praxissemestern ist dafür Sorge zu tragen, dass die Lehre in den Fachgebieten der Antragstellenden abgesichert ist.

- (2) Grundsätze für Berichterstattung und Dokumentation
1. Die Dokumentation der Forschungsergebnisse bei Forschungs- und Praxissemestern erfolgt durch die Vorlage eines Abschlussberichts und bei Forschungssemestern zusätzlich in der Regel durch die Vorlage einer Publikation. Diese Dokumentation ist elektronisch bei der Geschäftsstelle der dezentralen Forschungskommission des jeweiligen Fachbereichs einzureichen und in der Forschungsdatenbank zu dokumentieren. Bleibt ein Projekt aus nicht von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu vertretenden Gründen ausnahmsweise ohne Ergebnis, so ist eine Begründung hierfür in den Abschlussbericht aufzunehmen.

2. Falls die Dokumentation binnen sechs Monaten nach Ablauf des Forschungssemesters noch nicht eingereicht ist, ist ein Zwischenbericht über den Stand des Projekts, die Ergebnisse der Forschungstätigkeit und den voraussichtlichen Erscheinungstermin einer geplanten Veröffentlichung zu fertigen. Der Zwischenbericht ist in elektronischer Form bei der Geschäftsstelle der dezentralen Forschungskommission des jeweiligen Fachbereichs einzureichen.
 3. Eine erneute Förderung durch Gewährung eines Forschungs- oder Praxissemesters ist nur möglich, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller für die vorangegangene Förderung eines abgeschlossenen Projekts eine Dokumentation nach § 2 Absatz 3.1 und § 4 Absatz 2.1 dieser Satzung eingereicht hat.
 4. Die oder der Geförderte hat nach der Inanspruchnahme einen öffentlichen Vortrag an HWR Berlin zu den Ergebnissen des Forschungs- bzw. Praxissemesters zu halten.
- (4) Für ein bewilligtes Forschungs- und Praxissemester gilt § 2 Absatz 4 entsprechend.

§ 6 Anforderungen an Anträge und Berichte für Forschungs- und Praxissemester nach § 99 Absatz 6 BerlHG

- (1) Der Antrag auf Freistellung für ein Forschungs- oder Praxissemester ist bei der dezentralen Forschungskommission des jeweiligen Fachbereichs und bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen und darüber hinaus vor der dezentralen Forschungskommission des jeweiligen Fachbereichs mündlich zu erläutern. Für die Beantragung von Forschungs- oder Praxissemestern gilt § 3 Absatz 1 entsprechend.
- (2) Ein besonderer Fall, in dem gemäß § 99 Absatz 6 Satz 1 BerlHG eine Freistellung für zwei Semester gewährt werden kann, liegt vor, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Leitung mehrerer Drittmittelprojekte übernommen hat und deshalb oder aus anderen dienstlichen Gründen (z.B. Wahrnehmung von Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung) über einen längeren Zeitraum, der mindestens dem Doppelten der in § 99 Absatz 6 Satz 2 genannten Frist entspricht, kein Forschungs- oder Praxissemester in Anspruch nehmen konnte. Das Forschungs- oder Praxisvorhaben muss der beantragten Dauer angemessen sein.
- (3) Der Antrag und Abschlussbericht für ein Forschungssemester orientiert sich an den Gliederungsvorgaben gemäß § 2 Absatz 2.
- (4) In dem Antrag für ein Praxissemester und in dem Abschlussbericht sind anzugeben:
1. Allgemeine Zielsetzung,
 2. Praxisbereich (mit Begründung),
 3. Institutionelle Anbindung,
 4. Zeitlicher Umfang,
 5. Art der praktischen Tätigkeit,
 6. Konzeptionelle Vorstellungen für den Abschlussbericht,
 7. Umsetzungsperspektiven für die Lehre und
 8. Nachweis über die Erfüllung der Berichtspflicht aus vorangegangenen Anträgen.

§ 7 Grundsätze für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach § 9 Absatz 6 LVVO

- (1) Befristete, durch Drittmittel finanzierte Lehrdeputatsermäßigungen nach § 9 Absatz 6 der LVVO können nur gewährt werden, wenn:
1. das Forschungsvorhaben einem der Forschungsschwerpunkte der Hochschule zugerechnet werden kann,
 2. der Fachbereich angehört wurde und
 3. zudem in dem Umfang Drittmittel eingeworben wurden, dass hierdurch die durch die Ermäßigung bedingte Verringerung der Gesamtlehrverpflichtung ausgeglichen werden kann. Die Drittmittel zur Finanzierung des Lehrersatzes müssen dem Äquivalent von mindestens zwei SWS, maximal neun SWS pro Professorin oder Professor, entsprechen.
- (2) Die Forschungsschwerpunkte werden im Rahmen des Forschungskonzepts der Hochschule vom Akademischen Senat auf Vorschlag der Hochschulleitung mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung beschlossen.
- (3) Der Lehrersatz soll vorzugsweise durch Gastprofessuren erfolgen, die auch als Teilzeitpositionen besetzt werden können, in Ausnahmefällen (z. B. bei schwer zu besetzenden Fachgebieten) auch als Gastdozenten. Dazu werden in den Fachbereichen die zu vertretenden Deputate einzelner Professorinnen und Professoren fachlich so zusammengefasst, dass daraus zeitlich realisierbare Vertretungsmöglichkeiten entstehen, möglichst über mehrere Semester.
- (4) Sind die Grundsätze nach Absatz 1 erfüllt, erklärt die Präsidentin oder der Präsident als Dienstbehörde und Personalstelle für Professorinnen und Professoren ihr oder sein Einverständnis damit, dass die Dekanin oder der Dekan des jeweiligen Fachbereiches – unter Berücksichtigung der Höchst- und Kumulationsgrenzen der Lehrverpflichtungsverordnung – der Entlastungsmittel einwerbenden Professorin oder dem Entlastungsmittel einwerbenden Professor die entsprechende Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewährt.

Teil 3: Maßnahmen der Forschungsförderung

§ 8 Förderung bei Einwerbung overheadfähiger Drittmittel

- (1) Professorinnen und Professoren, die Drittmittelprojekte mit einem overheadfähigen Anteil einwerben, erhalten eine erfolgsabhängige Förderung in Höhe von 0,05 Euro je ausgegebenem Euro an direkten projektbezogenen Kosten.
- (2) Die Förderung wird anteilig bereitgestellt, entsprechend dem tatsächlichen Mittelabfluss der direkten Projektkosten im Projektverlauf.
- (3) Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgt quartalsweise auf ein projektspezifisches Unterkonto der Hochschule. Die Mittel können von der Projektleitung für forschungsbezogene Maßnahmen verwendet werden (z. B. studentische Hilfskräfte, wissenschaftliche Dienstleistungen, Weiterbildungsgebühren, Konferenzgebühren und Reisetätigkeiten im Rahmen von Forschungsaktivitäten auch für zugeordnete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder betreute Promovierende, forschungsbezogene Sachmittel). Die Verwendung erfolgt im Rahmen der geltenden haushaltsrechtlichen Vorgaben. Verstärkungen von direkten Projektkosten (z.B. Personalaufstockungen für Projektstätigkeiten), eine Vergabe von Stipendien oder auch eine Finanzierung von Lehraufträgen zur Kompensation von Deputatsermäßigungen sind ausgeschlossen.

(4) Die bereitgestellten Fördermittel stehen der Professorin oder dem Professor bis zum Ende des auf den Projektabschluss folgenden Quartals im übernächsten Kalenderjahr zur Verfügung, längstens jedoch bis 18 Monate nach Projektende. Danach nicht verausgabte Restmittel werden dem zentralen Forschungsförderfonds der Hochschule zugeführt.

(5) Die Höhe und Modalitäten der Förderung werden jährlich durch das Präsidium überprüft und können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel budgetiert oder angepasst werden. Ein Anspruch auf Auszahlung oder Fortführung besteht nicht.

§ 9 Zentraler Forschungsförderfonds

(1) Der zentrale Forschungsförderfonds dient der Unterstützung von wissenschaftlich tätigen Hochschulmitgliedern, die in einem hauptamtlichen aktiven Beschäftigungsverhältnis der HWR Berlin stehen, bei der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben in Forschung und Entwicklung an der HWR Berlin.

(2) Mittel des zentralen Forschungsförderfonds sollen insbesondere verwendet werden für

- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (gemäß Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses),
- die Unterstützung von neuberufenen Professorinnen und Professoren bei der erstmaligen Einwerbung von Drittmitteln, die Unterstützung durch studentische Hilfskräfte für vorbereitende Forschungsarbeiten,
- fachbereichsübergreifende Maßnahmen zur wissenschaftlichen Qualifizierung, z. B. Methoden-, Schreib- oder Publikationsworkshops.

(3) Eine Förderung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und wissenschaftlicher Mitarbeiter, die im Rahmen eines laufenden Drittmittelprojekts beschäftigt sind, ist vorrangig aus den jeweiligen Projektmitteln oder den Fördermitteln gemäß § 8 Absatz 1 zu finanzieren. Eine Finanzierung aus dem Forschungsförderfonds ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, wenn die anderen genannten Finanzierungsquellen ausgeschöpft sind.

(4) Professorinnen und Professoren, die Drittmittel mit overheadfähigem Anteil einwerben, müssen vorrangig auf ihre individuell bereitgestellten Forschungsmittel zurückgreifen. Eine gleichzeitige Förderung desselben Vorhabens aus dem Forschungsförderfonds ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(6) Die Antragstellung erfolgt auf Grundlage eines Antragsformulars. Über die Verwendung von Mitteln des zentralen Forschungsförderfonds entscheidet das für Forschung zuständige Mitglied der Hochschulleitung im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK) und berichtet hierüber regelmäßig dem Akademischen Senat.

§ 10 Forschungsexplorativprogramm

- (1) Das Forschungsexplorativprogramm dient der Unterstützung strategisch relevanter Forschungsvorhaben von Professorinnen und Professoren. Ziel ist die gezielte Unterstützung bei der Anbahnung von Drittmittelprojekten, beim Aufbau neuer Forschungsk Kooperationen sowie bei der Internationalisierung der Forschungsaktivitäten.
- (2) Gefördert werden insbesondere:
- konzeptionelle Vorarbeiten und Pilotstudien zur Vorbereitung von Drittmittelanträgen,
 - die Entwicklung fachbereichsübergreifender und interdisziplinärer Forschungsprojekte,
 - Maßnahmen zur internationalen Vernetzung in der Forschung,
 - wissenschaftliche Veranstaltungen mit Projektentwicklungscharakter,
 - strategische Positionierung in Förderlinien und Forschungsverbänden.
- (3) Die Einzelheiten zur Vergabe von Mitteln aus dem Forschungsexplorativprogramm, insbesondere zu Antragstellung, Auswahlverfahren, Förderhöhen und Berichterstattung, regelt die Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus dem Forschungsexplorativprogramm der HWR Berlin. Die Mittelvergabe erfolgt auf der Grundlage gezielter Ausschreibungen.
- (4) Über die Vergabe der Mittel entscheidet das für Forschung zuständige Mitglied der Hochschulleitung auf Basis der Empfehlung der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK).

§ 11 Förderung von In-Instituten der HWR Berlin

- (1) Die Hochschule kann In-Institute zur Unterstützung ihrer strategischen Forschungsziele finanziell fördern.
- (2) Die näheren Regelungen zur Verwendung, Beantragung und Bewilligung dieser Mittel erlässt das für Forschung zuständige Mitglied der Hochschulleitung durch eine interne Vergaberegulung. Dabei sollen Leistungskriterien wie die Einwerbung von Drittmitteln und Publikationen im zurückliegenden Kalenderjahr Berücksichtigung finden.

§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft. Sie ersetzt die Forschungsförderungssatzung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 13.02.2024 (MB 16/2024).